

# Satzung

19.03.2015

---

## **1. Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verein für Kunst und Kultur zu Travemünde e. V.“

Er hat seinen Sitz in Lübeck und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.

## **2. Aufgaben und Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts §§ 51 ff „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere in Travemünde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch das Organisieren und Durchführen von Veranstaltungen (z. B. Ausstellungen, Konzerte, Vorstellungen, Lesungen usw.).

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäÙe Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäÙig hohen Vergütungen begünstigt werden.

## **3. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

## **4. Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie andere Personenmehrheiten werden.

Alle Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied besitzt das Wahlrecht und hat eine nicht übertragbare Stimme. Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Über den Ausschluss wegen Schädigung des Vereinsinteresses entscheidet - nach vorheriger Anhörung des Mitglieds – der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Bei Widerspruch des Mitgliedes entscheidet über den Ausschluss die Mitgliederversammlung mit dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

## 5. Organe

5.1 Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

5.2 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter sowie einem Schatzmeisters und einem Schriftführer. Der Vorstand wird von den auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt, und er bleibt jedoch auch nach seiner regulären Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der vorhandenen Mittel, er darf den Kassenbestand nicht überschreiten. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

Der Schatzmeister führt über die laufenden Geschäfte eine einfache Buchführung.

Jeweils für zwei Jahre werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die die Rechnungslegung vor jeder Mitgliederversammlung, einmal jährlich, zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

5.3. Es kann durch Wahl in der Mitgliederversammlung ein Beirat gewählt werden, der aus nicht mehr als 5 Mitgliedern bestehen sollte. Der Beirat soll den Vorstand in allen Angelegenheiten zur Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.

5.4 In den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Leitung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters stattzufinden, zu der 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einzuladen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf ein oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Anträge sind bis zum Beschluss der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich zu stellen.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 15 Prozent aller Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit findet eine halbe Stunde nach Beginn der Mitgliederversammlung eine erneute Mitgliederversammlung statt, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst, Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten, die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **6. Beiträge und Spenden**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe seines Beitrags bestimmt jedes Mitglied selbst. Die Mitgliederversammlung bestimmt aber den Mindestbeitrag, den jedes Mitglied zu leisten hat. Die Jahresbeiträge werden grundsätzlich im Banklastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied erteilt eine entsprechende Lastschriftermächtigung.

## **7. Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Gemeinnützigen Verein zu Travemünde e. V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **8. Satzung**

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ausgenommen sind Satzungsänderungen durch den Vorstand, die vom Register oder Finanzamt verlangt werden. Die Satzungsänderungen treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft